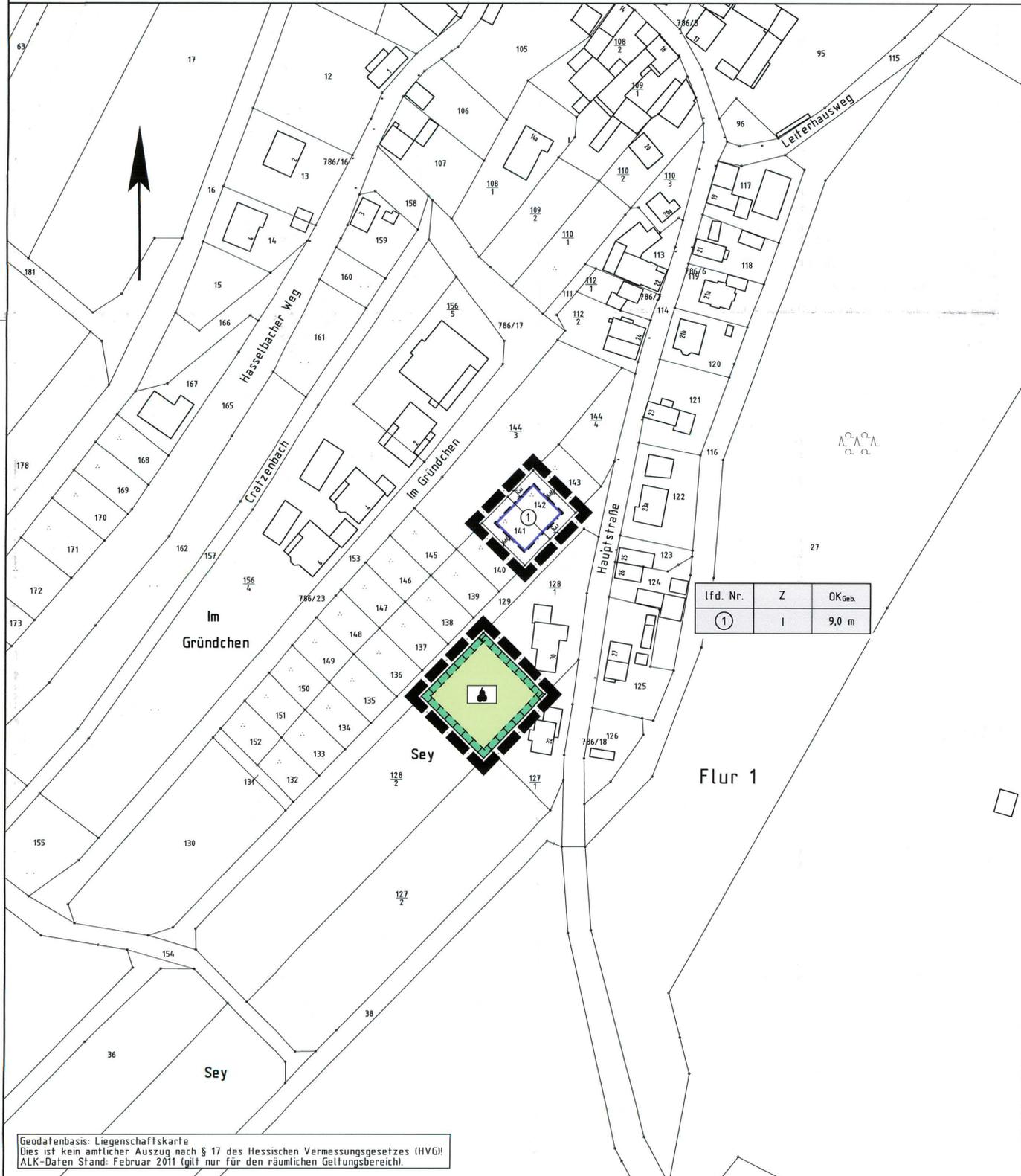


Gemeinde Weilrod, Ortsteil Cratzenbach

Ergänzungssatzung gem § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

"Westlich der Hauptstraße"



Geodatenbasis: Liegenschaftskarte
Dies ist kein amtlicher Auszug nach § 17 des Hessischen Vermessungsgesetzes (HVG)!
ALK-Daten Stand: Februar 2011 (gilt nur für den räumlichen Geltungsbereich).

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch i.d.F der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

1 Zeichenerklärung

- 1.1 Katasteramtliche Darstellungen
- 1.1.1 Flurgrenze
- 1.1.2 Flurnummer
- 1.1.3 Polygonpunkt
- 1.1.4 Flurstücksnummer
- 1.1.5 vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
- 1.2 Planzeichen
- 1.2.1 Maß der baulichen Nutzung
- 1.2.1.1 Zahl der zulässigen Vollgeschosse
- 1.2.1.2 Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze in m über höchsten Punkt des natürlichen Geländes; hier:
 - 1.2.1.2.1 Oberkante Gebäude
- 1.2.2 Bauweise, Baugrenzen, Baulinien
- 1.2.2.1 Baugrenze
- 1.2.3 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- 1.2.3.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- 1.2.3.1.1 Entwicklungsziel: Streuobstwiese
- 1.2.4 Sonstige Planzeichen
- 1.2.4.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung

2 Textliche Festsetzung

- 2.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO: Stellplätze und Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 2.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:

Entwicklungsziel Streuobstwiese:
Maßnahme:
a) Im Bereich der Fläche ist unter Erhaltung und Ergänzung der vorhandenen angrenzenden Obstbaumreihen eine Streuobstwiese aus bewährten Hochstamm-Obstbäumen (v. STU 8-10) anzulegen. Zu verwenden sind hochstämmige Obstbäume regionaltypischer Sorten (bevorzugt Apfel, Birne, Süßkirsche). Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen. Ausfälle sind zu ersetzen.

- Sortenauswahl**
- Rote Sternrenette - Apfel
 - Roter Boskoop - Apfel
 - Graue französische Renette - Apfel
 - Rheinischer Bohnapfel - Apfel
 - Riesenboiken - Apfel
 - Gravensteiner - Apfel
 - Roter Trierer Weinapfel - Apfel
 - Winterglockenapfel - Apfel
 - Roter Herbstkalvill - Apfel
 - Winterambour - Apfel
 - Kaiser Wilhelm - Apfel
 - Schöner von Nordhausen - Apfel
 - Jakob Leibel - Apfel
 - Clapps Liebling - Birne
 - Gute Graue - Birne
 - Frühe von Trevoux - Birne
 - Große schwarze Knorpelkirsche - Kirsche
 - Schneiders späte Knorpelkirsche - Kirsche

b) Das vorhandene Grünland ist als ein- bis zweischüriges Extensivgrünland zu bewirtschaften. Die erste Mahd soll erst ab 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung ist unzulässig.

3 Hinweis

- 3.1 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft liegt in der Zone III eines Trinkwasserschutzgebietes.

Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13 BauGB:

- Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am 24.02.2011
- Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 05.03.2011
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 28.05.2011
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 06.06.2011 bis einschließlich 15.07.2011

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die Gemeindevertretung am 27.10.2011

Die Bekanntmachungen erfolgten im Useringer Anzeiger.

Ausfertigungsvemerke:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Weilrod, den 08.11.2011

Bomgard
Bürgermeister
Bangert



Rechtskraftvermerk:

Die Satzung ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: 26.11.2011

Weilrod, den 28.11.2011

Bomgard
Bürgermeister
Bangert



Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)



Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 - 35440 Linden - Tel. 06403 / 9537-0, Fax 9537-30

■ Gemeinde Weilrod, Ortsteil Cratzenbach
 Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
 "Westlich der Hauptstraße"

Stand:	14.02.2011
	06.04.2011
	23.05.2011
	23.08.2011
Bearbeitet:	Späth
CAD:	Roeling
Maßstab:	1 : 1.000